

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923**

3 (30.1.1923)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 30. Januar

1923.

## Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Bezüge der Beamten. — Zentraleinkauf von Brennstoffen für staatliche Behörden. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten. — Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten. — Religionsprüfungen an den Volksschulen. — Berufswahl der Schüler und Schülerinnen. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Anlage von Stiftungszeldern. — Schulordnung. — Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1923. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Stellen. — IV. Stellenausschreiben.

### I. Bekanntmachungen.

Nr. A 1665. Bezüge der Beamten.

1. Entsprechend dem Vorgehen des Reichs wird auch für die badischen Beamten der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes erhöht und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab um 69 v. H. auf 301 v. H., mit Wirkung vom 17. Januar 1923 ab um weitere 68 v. H., sonach auf 369 v. H. Hiernach beträgt der Teuerungszuschlag für den ganzen Monat Januar  $\frac{301 + 369}{2} = 335$  v. H. und vom 1. Februar 1923 an 369 v. H.

2. Außerdem ist der Frauenzuschlag vom 1. Januar 1923 ab um 1500 M monatlich, sonach von 3500 M auf 5000 M erhöht worden.

3. Weiterhin sind die für eine Anzahl Orte bewilligten örtlichen Sonderzuschläge entsprechend erhöht worden.

4. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für die Vierteljahresgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten März 1923, also für 3 Monate, und für die Monatsgehaltsempfänger für die Zeit bis mit letzten Februar 1923, also für 2 Monate. Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen der Bezüge aufzustellen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften bis längstens 31. Januar 1923 an die Zentralrechnungsstelle einzusenden.

5. Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

6. Wegen der Anweisung der Nachzahlungen der Beamten und Lehrer der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Versügte.

7. Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdienst stehenden Beamten- (Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben oder deren Bezüge teilweise gepfändet sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch die Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. III.  
B. Gen. IV u. V.

J. B.:  
Schmidt.

Nr. A 1152. Zentraleinkauf von Brennstoffen für staatliche Behörden.

An die unterstellten Behörden.

Das Finanzministerium hat wegen Bezahlung der Rechnungen für die im Wege des Zentraleinkaufs beschafften Kohlen die nachstehend zum Abdruck gebrachte Anordnung erlassen, nach welcher auch in meinem Geschäftsbereich zu verfahren ist.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Mlg. VII.  
B. Gen. I.

J. B.:  
Schmidt.

Ministerium der Finanzen. Karlsruhe, den 10. Januar 1923.

Nach den bisherigen Erfahrungen wurden die Rechnungen für die im Wege des Zentraleinkaufs beschafften

Kohlen vielfach mit erheblicher Verspätung bezahlt. Bei einem Teil der Behörden ergaben sich Schwierigkeiten, weil der Amtskosten- oder Handlaffenkredit zur Zahlung der Rechnung nicht gereicht hat, und die Behörde zunächst die Erhöhung des Kredits beantragen mußte. Andere Dienststellen machten der Anlieferung der Kohlen Schwierigkeiten, weil ihnen angeblich keine Mittel zur Verfügung standen usw. Andere Behörden wieder waren bei der Übersendung der Anweisungen an die Kasse säumig. Die auf diese Weise entstandenen Verzögerungen kosteten der Staatskasse hohe Verzugszinsen. Es muß im Interesse einer geordneten Geschäftsverbindung mit den liefernden Geschäftshäusern der größte Wert auf pünktliche Zahlung gelegt werden. Das gilt für die Zukunft umso mehr, als die Bestellungen teilweise unmittelbar bei den Kohlenzechen aufgegeben werden.

Um den Mißständen, die durch eine verzögerliche Bezahlung entstehen, vorzubeugen, soll künftig bei der Bezahlung und Verrechnung der im Wege des Zentraleinkaufs beschafften Kohlen in der folgenden Weise verfahren werden:

1. Die Bezirksbauämter weisen die ihnen zugehenden Rechnungen für Kohlenlieferungen einschließlich Frachten usw. nach geordneter Prüfung jedesmal ungesäumt auf die Landeshauptkasse — Buch h. I — zur Zahlung und Buchung unter III. VI a n.
2. Spätestens bis 15. jeden Monats stellt das Bauamt fest, wie sich die angewiesenen Beträge auf die einzelnen Behörden, die beliefert wurden, verteilen. Es fertigt darüber eine Aufstellung und schiebt sie der Landeshauptkasse — Buchhalterei I — zu mit dem Ersuchen, die von den einzelnen Behörden geschuldeten Beträge endgültig zu verrechnen. Gleichzeitig benachrichtigt das Bauamt jede dieser Behörden, welcher Betrag ihr für die gelieferten Kohlen berechnet und nach Ziffer 3 von der Landeshauptkasse zur Last gesetzt wird.
3. Die Landeshauptkasse verfährt bei der endgültigen Verrechnung der von ihr (nach Ziffer 1) vorläufig ausgelegten Beträge wie folgt:
  - a. Werden die Amtskosten der belieferten Behörde in der Rechnung der Landeshauptkasse nachgewiesen, so bucht die Landeshauptkasse den geschuldeten Betrag zu Lasten des Handlaffen- oder Amtskostenkredits der belieferten Behörde endgültig in Ausgabe. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, ob der Kredit hierfür ausreicht oder nicht. Es ist gegebenenfalls Sache der einzelnen Behörde, auf die Benachrichtigung des Bezirksbauamts nach Ziffer 2 für nachträgliche Erhöhung des Kredits zu sorgen.

b. Wird der Aufwand der belieferten Behörde in der Rechnung einer anderen Kasse als der Landeshauptkasse nachgewiesen, so verrechnet die Landeshauptkasse den geschuldeten Betrag mit der zuständigen Kasse im Zuschußwege, oder sie zieht, wenn das nicht möglich ist, den geschuldeten Betrag von der zuständigen Kasse bar ein.

Das vorstehende Verfahren soll für alle Behörden und Anstalten Anwendung finden, die im Wege des Zentraleinkaufs durch die Bauämter mit Kohlen versorgt werden. Auf die Verrechnung zu Lasten des Amtskosten- oder Handlaffenkredits konnte im Interesse einer sparsamen Verwendung der Heizstoffe und der möglichsten Einschränkung des Aufwandes nicht verzichtet werden.

#### Nr. B 3427. Vergütung der überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze gestalten sich für den Monat Januar 1923 folgendermaßen:

Eingangsg- gruppe	Ab 1. Januar 1923		Ab 17. Januar 1923	
	Vergütung für die			
	Jahres- überstunde	Einzel- überstunde	Jahres- überstunde	Einzel- überstunde
	M	M	M	M
X.	30 520	763	44 840	1 121
IX.	23 680	592	34 800	870
VIII.	21 880	547	32 120	803
VII.	19 280	482	28 320	708
VI.	17 360	434	25 480	637
V.	16 080	402	23 640	591

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtsverteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

Eingangsg- gruppe	Ab 1. Januar 1923		Ab 17. Januar 1923	
	Vergütung für die			
	Jahres- wochenstunde	Einzel- stunde	Jahres- wochenstunde	Einzel- stunde
	M	M	M	M
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	32 160	804	47 200	1 180
V. (Nebenlehrer als Werkstätten- lehrer)	24 760	619	36 360	909

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

H. Hög III.  
B. Gen. IX<sup>a</sup>

J. B.:  
Schmidt.

## Nr. B 3428. Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten.

Für die Aufnahme von Kindern in die Höheren Lehranstalten auf Beginn des Schuljahres 1923/24 gelten die Anordnungen der Bekanntmachung vom 15. November 1921 (Amtsblatt 1921, Seite 389/90). Hiernach können Kinder, die das 9. Lebensjahr bis zum 30. April vollenden und die Aufnahmeprüfung nach Maßgabe der genannten Bekanntmachung bestehen, auf Ostern 1923 in eine höhere Schule aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., kann ausnahmsweise aus besonderen Gründen der Eintritt in eine höhere Schule auch solchen Kindern gestattet werden, welche die vorgeschriebene Altersgrenze bis zum Schluß des ersten Tertials des Schuljahres 1923/24 d. i. bis zum 11. September l. J. erreichen.

Auf Beginn des Schuljahres 1924/25 können nur noch solche Kinder in die unterste Klasse einer Höheren Schule aufgenommen werden, die der vierjährigen Grundschulpflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. April 1920 genügt haben.

Karlsruhe, den 18. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

S. Mq. XV.

Schmidt.

## Nr. B 2598. Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zeichenlehrkandidaten.

Zeichenlehrkandidat Hartmann, Runo, von Karlsruhe, der im Dezember 1921 die Zeichenlehrerprüfung bestanden hat, ist infolge Anrechnung seiner Militärdienstzeit in den Prüfungsjahrgang 1918 eingereiht worden.

Karlsruhe, den 13. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

Schmidt.

## Nr. C 1261. Religionsprüfungen an den Volksschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat angeordnet, daß für den Schluß des Schuljahres 1922/23 die einfachen Religionsprüfungen (Schulbesuche) an den Volksschulen ausfallen.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

B. Gen. XII.

Schmidt.

## Nr. C 3251. Berufswahl der Schüler und Schülerinnen.

Zur Förderung einer erfolgreichen Berufsberatung ordne ich folgendes an:

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen der obersten Knaben- und Mädchenklassen, namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden, sollen die abgehenden Schüler und Schülerinnen darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für sie ist, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Beruf, der sie später ernährt, oder einer geeigneten Beschäftigung zuzuwenden, ferner was sie tun müssen, um sich für den gewählten Beruf gründlich auszubilden, und welche Schritte die Eltern hierwegen zu tun haben.

2. Die Volksschulrektorate und (ersten) Lehrer übergeben die Fragekarten, die ihnen von den Arbeitsämtern unmittelbar oder auf Wunsch, soweit Vorrat vorhanden ist, zugestellt werden, den Lehrern der obersten Klassen.

3. Die Lehrer der obersten Klassen übergeben den Schülern und Schülerinnen die Fragekarten, damit sie und ihre Eltern eine zweckmäßige Entscheidung für die Berufswahl treffen.

4. An Orten, an denen Arbeitsämter bestehen, sind die Schüler und Schülerinnen auf diese hinzuweisen, und es ist ihnen zu empfehlen, die für sie oder ihre Eltern weiter wünschenswerte Auskunft bei diesen einzuholen. Wo Arbeitsämter nicht vorhanden sind, ist auf die sonstigen Berufsberatungsstellen zu verweisen.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, die Tätigkeit der Arbeitsämter in Sachen der Berufsberatung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

B. Gen. XI<sup>b</sup>.

Schmidt.

## Nr. C 1870. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (301 vom Hundert vom 1. Januar und 489 vom Hundert vom 17. Januar 1923 an):

- für die Zeit vom 1. bis mit 16. Januar 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 23 160 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 579 M,
- vom 17. Januar 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 34 040 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 851 M.]

Karlsruhe, den 30. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:

B. Gen. V.

Schmidt.

## Nr. A 1912. Anlage von Stiftungsgeldern.

Die unserer Aufsicht unterstehenden Stiftungen werden gemäß § 62 Absatz 2 Stiftungs-Rechnungs-Anweisung zur Zeichnung von Kohlenwertanleihe des Badenwerks ermächtigt.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:  
Schmidt.

## Nr. B 3946. Schulordnung.

In Rücksicht auf die Zeilage kommen im laufenden Schuljahr die Fastnachtstage Montag und Dienstag als schulfreie Tage in Wegfall.

Für Michermittwoch kann der Unterrichtsbeginn auf 10 Uhr festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Mlg. XV.  
B. Gen. XI.  
Dr. Hellpach.

## Nr. D 694. Abhaltung einer ordentlichen Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1923.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XLVII), die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, abzuhaltende ordentliche Handelslehrerprüfung wird am Mittwoch, 21. März 1923, vormittags 8 Uhr beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 20. Februar 1923 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Auf die Beachtung der Ziffer 5 des § 6 der angeführten Verordnung sowie der Ziffer 2 des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betreffend, mache ich besonders aufmerksam.

Gesuche von Kriegsteilnehmern um Einstellung in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung Bestandenen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Prüfung eingereicht werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

J. B.:  
B. Gen. V.  
Schmidt.

## II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Amtsg. August Gündlinger an der Univ. Freiburg zum Laboranten daselbst — Akt. Dr. Otto Schend in Lörrach ab 1. April 1920 zum Dir. einer großen Volkssch. Oberl. Reinhard Pfeiffer in Waldshut zum Rekt. daselbst; zu Hptl.: Utl. Reinhold Flamm in Evangelisch Tennenbronn — Utl. Gustav Jost in Zell i. B., A. Schönan — Utl. August Lüttin in Ittenschwand — Schw. Theodor Meder in Kleinlaufenburg — Schw. Fritz Schäfer in Treschlingen — Hptl. Karl Friedrich Schänzle in Kappelrodeck — Utl. Franz Schreiner in Freiburg — Utl. Johann Schuler in Rheinbischofsheim — Schw. August Wäschle in Griesheim — Schw. Friedrich Wörner in Feldberg.

Verfetzt:

Prof. Emil Hirsch von der H. M. m. W. M. G. Heidelberg an das Gymn. daselbst — die Hptl. August Geiger in Eschbach, A. Freiburg, nach Kiechlinbergen — Wilhelm Helwig in Brühl nach Emmendingen — Julius Link in Unterpöcktal nach Windschlag — Karl Seiter in Neuenweg nach Wiechs, A. Schopfheim — Jakob Sticking in Friedrichsfeld, nach Rohrbach, A. Heidelberg.

Zurückgenommen: die Versetzung des Prof. Othmar Meißinger an der H. M. m. W. M. G. in Heidelberg an das Gymn. daselbst (Amtsbl. 1922 S. 373).

Zurückbezeugt:

Rekt. Heinrich Schwarz in Eberbach, auf Ansuchen — Hptlin. Hermine Bögtle bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Handelsl. Felix Schloer in Mannheim.

## III. Erledigte Stellen.

An der Handelsschule in Mannheim: eine Handelslehrerstelle.

## IV. Stellenausschreiben.

An der Gewerbeschule in Karlsruhe: eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: zwei Oberlehrerstellen in Karlsruhe; Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu;

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses je eine Hptl.-Stelle in Eschbach, A. Freiburg — Hüfingen (wiederholt). — Kappelrodeck — Malsch, A. Wiesloch — Unterpöcktal.

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Brühl — Neuenweg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgezeichneten Kreis Schulamt einzureichen.